

Satzung

Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V. (LEE SH)

in der Beschlussfassung vom 02.03.2020

§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist die Landeshauptstadt Kiel.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Gerichtsstand ist Kiel, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 2 Vereinsziele und Vereinsaufgaben

1. Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, die gemeinsamen Ziele der Erneuerbaren Energien zur Umsetzung der Energiewende im Land Schleswig-Holstein allgemein zu verbreiten. Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit werden über die Potentiale und Leistungsfähigkeit der Erneuerbaren Energien informiert. Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes der Energiewende ist Ziel des Vereins, die Umstellung der Energieversorgung auf umweltfreundliche regenerative Energieträger in den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität schnellstmöglich voranzutreiben und im Sinne der Vereinsinteressen und Mitglieder Einfluss auf politische Prozesse zu nehmen.
2. Der Verein setzt sich für gesetzliche Rahmenbedingungen ein, die den erneuerbaren Energien ermöglichen, Verantwortung für die Versorgungssicherheit zu übernehmen.
3. Der Verein spricht gegenüber allen Zielgruppen zu sparten- und sektorenübergreifenden Themen mit einer Stimme.
4. Der Verein vertritt die Belange seiner Mitglieder und vertritt die Interessen aller Themenfelder seiner Mitglieder. Er unterstützt seine Mitglieder bei der Anwendung von Gesetzen, organisiert Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander.
5. Der Verein hat das Ziel die Identifikation der Mitglieder mit dem Verein und den Vereinszielen zu stärken.



6. Da maßgebliche Rahmenbedingungen für die Energiewende in Schleswig-Holstein auf Bundesebene und auf europäischer Ebene definiert werden, kooperiert der LEE SH mit anderen Verbänden auf Bundes- und Europa-Ebene, wenn es dem Vereinszweck entspricht, insbesondere dem BEE.

§ 3 Erreichung der Vereinsziele

1. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt keine kartellähnlichen Ziele. Im Falle von Überschüssen dürfen diese ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder setzen sich uneigennützig für die Erreichung der Vereinsziele ein und tragen gemeinsam die Budgetfinanzierung.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder selbst erhalten keine Vergütungen aus Mitteln des Vereins, anfallende Personalkosten und Lohnnebenkosten werden aus dem Gesamtbudget finanziert.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit weiteren Vereinigungen an, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen. Der Verein bleibt dabei unabhängig und seinen satzungsgemäßen Zielen verpflichtet.
6. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im BEE an.
7. Der Verein arbeitet darauf hin, bei geeigneten Angeboten des BEE ein Landesverband des BEE zu werden. Diesem Ziel kann auch ein Kooperationsvertrag dienen.
8. Die Verbände bleiben in ihrer jeweiligen fachspezifischen Arbeit unabhängig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen bzw. Privatrechts sein.
2. Die Satzung regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder.
3. Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung aufgenommen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde an den Gesamtvorstand sowie die Mitgliederversammlung möglich; letztere entscheidet im Streitfall endgültig. Die Mitgliedschaft beginnt nach Aufnahme mit Leistung der ersten Beitragszahlung.
4. Förderer können dem Verein als nicht-stimmberechtigte Fördermitglieder beitreten. Sie erhalten auf den Mitgliederversammlungen ein Rede- und Antragsrecht, zur Mitgliederversammlung erhalten sie eine Einladung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Liquidation/Auflösung, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber



dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Er wird mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam.

6. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, insbesondere wenn das Mitglied gegen die Satzung grob verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt, dessen Arbeit behindert oder mit der Zahlung von Beiträgen länger als ein Vierteljahr im Rückstand bleibt. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich gegen etwaige Vorwürfe zu äußern.
7. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein. Ausgenommen sind solche Ansprüche für vorsätzlich herbeigeführte Schäden und solche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch schuldhaftem dem Verein zuzurechnende Pflichtverletzungen beruhen.

§ 5 Beiträge und Haftung

1. Von jedem Mitglied wird ein Geldbeitrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes die Höhe des Jahresbeitrags oder beschließt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes eine Beitragsordnung, die auch die jeweiligen von der Beitragshöhe jeweils abhängigen Stimmrechte regelt. Bei dieser Regelung der von der Beitragshöhe abhängigen Stimmrechte ist zu beachten, dass jedes Mitglied mindestens eine Stimme hat, und dass zusätzliche Stimmrechte höchstens bei nicht wirtschaftlich/unternehmerisch sich betätigenden Vereinen oder Verbänden zu 50 Stimmen, und bei wirtschaftlich/unternehmerisch tätigen Mitgliedern zu höchstens 10 Stimmen führen dürfen. Der Jahresbeitrag ist im ersten Kalendermonat des Jahres, auf den er sich bezieht, fällig. Im Eintrittsjahr ist der Jahresbeitrag anteilig zu der nach dem jeweiligen Eintrittsdatum noch verbleibenden Zahl der vollständigen Monate zu entrichten.
2. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins beschränkt sich auf die Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages. Eine Nachschusspflicht oder persönliche Haftung besteht nicht.
3. Der Verein kann zur Unterstützung der Arbeit entsprechender Verbände der Erneuerbaren Energien auf Bundes- und Europaebene Beiträge an diese Organisationen abführen. Diese sind vom Gesamtvorstand festzulegen und im Rahmen der Jahresfinanzplanung von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der geschäftsführende Vorstand



§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) findet mindestens einmal jährlich statt. Sie entscheidet über alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten, die nicht dem Gesamtvorstand oder dem geschäftsführenden Vorstand mit dieser Satzung zugewiesen sind, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, insbesondere über:
 - a. Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstands, sowie der Beisitzer
 - b. Wahl mindestens zweier Kassenprüfer
 - c. Beauftragung externer Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater anstelle der Kassenprüfer
 - d. Annahme des Kassenberichts sowie der Jahresfinanzplanung
 - e. Erhebung des Jahresbeitrags
 - f. Die Einführung oder Änderung einer Wahlordnung
 - g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. über Anträge
2. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen ist jedoch für folgende Beschlüsse erforderlich:
 - a. Änderung der Satzung des Vereins
 - b. Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung
 - c. Ausschluss eines Mitgliedes
 - d. Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags
3. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei satzungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder und Stimmen beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied wird über die natürlichen Personen vertreten, die als seine gesetzlichen Vertreter handeln; im Falle ihrer Verhinderung kann eine natürliche Person vom betreffenden Mitglied zur Ausübung des Stimmrechts und sonstiger mitgliedschaftlicher Rechte schriftlich bevollmächtigt werden. Kein Bevollmächtigter darf mehr als drei Vollmachten auf sich vereinen.
5. Fördermitglieder können zwar an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind jedoch hier nicht stimmberechtigt.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung, Leitung

1. Der geschäftsführende Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen per Post oder Email ein. Anträge zur Versammlung, insbesondere Dringlichkeitsanträge, müssen dem geschäftsführenden Vorstand per Post oder Email mit Begründung spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin eingereicht werden.



2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Gesamtvorstandes oder des geschäftsführenden Vorstands oder auf schriftlichen Wunsch von mindestens 1/10 der Stimmen aller Vereinsmitglieder einzuberufen. Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem geschäftsführenden Vorstand per Post oder Email mit Begründung spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin eingereicht werden.
3. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer oder dessen Vertreter ein Protokoll an und dieses ist vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben und innerhalb einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder zu versenden. Aus dem Protokoll gehen die gefassten Beschlüsse mit Inhalt und Abstimmungsergebnis erkennbar hervor.

§ 9 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand wird aus einem geschäftsführenden Vorstand (§ 10) und bis zu zehn Beisitzern gebildet. Mitglieder des Gesamtvorstandes können nur natürliche Personen sein, die von stimmberechtigten Vereinsmitgliedern vorgeschlagen werden.
2. Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von mindestens zwei Jahren bzw. bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach dieser Frist von der Mitgliederversammlung gewählt. Sollte eine Person aus dem Gesamtvorstand ausscheiden, ergänzt sich der Gesamtvorstand durch Ergänzung mit Selbstwahl auf Vorschlag eines stimmberechtigten Vereinsmitglieds. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig.
3. Der Gesamtvorstand beschließt über die strategische Ausrichtung und Funktion des Vereins. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes umfassen insbesondere:
 - a. Beschließen von Arbeitsgrundlagen für den geschäftsführenden Vorstand
 - b. Einrichten und Auflösen von Arbeitsgruppen
 - c. Wahl und Abwahl der Arbeitsgruppenverantwortlichen
4. Beisitzer haben keine Vertretungsbefugnis gem. § 26 BGB.
5. Im Gesamtvorstand sollen Frauen gem. der gesetzlich definierten Frauenquote vertreten sein.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sollten die Branche der erneuerbaren Energien mit ihren erneuerbaren Erzeugungsarten, den Verbrauchssektoren Strom, Wärme und Mobilität, sowie den weiteren Unternehmen im erneuerbaren Bereich aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen repräsentieren.
7. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden mindestens zweimal jährlich statt und werden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen per Post oder Email einberufen. Auf Antrag mindestens zweier Gesamtvorstandsmitglieder können Dringlichkeitssitzungen einberufen werden mit Einladungsfrist von zwei Wochen.
8. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, davon höchstens eines fernmündlich, und zwei Fünftel der Beisitzer anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei gleicher Stimmenanzahl ist ein Beschluss unwirksam.



9. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Über diese ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus drei bis fünf natürlichen Personen zusammen, die von stimmberechtigten Vereinsmitgliedern vorgeschlagen werden. Er umfasst in jedem Fall den Vorsitzenden des Vorstands, den Schatzmeister und den Schriftführer. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands neben dem Vorsitzenden sind zugleich stellvertretende Vereinsvorsitzende.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
3. Wenn zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemäß § 26 BGB ihr Amt niederlegen, ist die Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.
4. Der geschäftsführende Vorstand tagt mindestens viermal jährlich.
5. Der Vorsitzende des Vorstands lädt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen per Post oder Email zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands ein. Auf Antrag mindestens zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können Dringlichkeitssitzungen einberufen werden mit Einladungsfrist von zwei Wochen.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder an der Sitzung persönlich oder fernmündlich teilnehmen. Geschäftsführende Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei gleicher Stimmenanzahl ist ein Beschluss unwirksam. Dies gilt auch bei schriftlicher Beschlussfassung.
7. Soweit nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen, ist der geschäftsführende Vorstand für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für folgende:
 - a. Vorbereitung der MV und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der MV
 - c. Ausführung der Beschlüsse der MV
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - e. Erstellung des Haushaltsplans und des Jahresberichts
 - f. Aufnahme neuer Vereinsmitglieder mit qualifizierter Zweidrittelmehrheit
8. Der geschäftsführende Vorstand kann für seine Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten; die Höhe der Vergütung wird von der MV festgesetzt.



§ 11 Organisation der Vereins-/Vorstandsarbeit

1. Der geschäftsführende Vorstand kann entscheiden, dass der Verein eine Geschäftsstelle unterhält.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann entscheiden, eine Geschäftsführung sowie weitere Mitarbeiter zur Unterstützung der Vereinsarbeit zu engagieren. Die Geschäftsführung nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Gesamtvorstandes sowie des geschäftsführenden Vorstandes teil.
3. Der Gesamtvorstand kann sich und seinen Arbeitsgruppen eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Unterstützung und Kooperation mit anderen Verbänden

Der Verein kann zur Unterstützung seiner Arbeit auch mit anderen Verbänden und Organisationen zusammenarbeiten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung von dieser einstimmig beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind der Vorsitzende des Vorstands sowie einer der Beisitzer des Gesamtvorstandes, als einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keinen anderweitigen Beschluss fasst.
3. Bei der Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stiftung Umweltenergierecht oder deren Rechtsnachfolger.

§14 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.03.2020 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft

Rendsburg, 02.03.2020